

# Rechte von Kindern im digitalen Raum schützen

## Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten

Digitale Umgebungen beinhalten für Kinder und Jugendliche offenkundig viele Chancen, zugleich aber auch viele Risiken. Dabei sind vor allem soziale Medien für Kinder und Jugendliche ein hochrelevanter Erfahrungs-, Begegnungs- und Austauschort. Doch nicht nur beim privaten Surfen und bei digitalen Interaktionen spielt das Internet auch schon in der Kindheit und Jugend eine bedeutende Rolle. So konnten während der COVID-19-Pandemie digitale Medien genutzt werden, um „Homeschooling“ zu ermöglichen. Häufig werden inzwischen auch Freizeitaktivitäten, etwa in Sportvereinen, digital organisiert. Es wird unweigerlich deutlich, dass ein zeitgemäßes Aufwachsen ohne digitale Medien kaum noch vorstellbar ist.

Zugleich beinhalten digitale Medien aber auch zahlreiche Risiken, dies insbesondere für die besonders vulnerable Gruppe von minderjährigen Nutzerinnen und Nutzern. Diese Risiken sind vielfältig und können in diesem Beitrag nur andeutungsweise illustriert werden.<sup>1</sup> Immer wieder kommt es etwa zu pädophil motivierten Missbrauchsanbahnungen, Cybermobbing, Internetsucht oder der Konfrontation mit für Kinder und Jugendliche unangemessenen Inhalten. Zu diesen Inhalten können unter anderem verherrlichende Inhalte zu Essstörungen, befürwortende Inhalte zum Thema Suizid oder sonstige selbstgefährdende oder schädigende Verhaltensweisen gehören, etwa lebensgefährliche „Challenges“. Da das Internet nicht selten eine Informationsquelle ist und so auch eine wichtige orientierungsgebende Funktion einnehmen kann, wird unschwer deutlich, dass im Kinder- und Jugendmedienschutz auch politischer und religiöser Extremismus, die Konfrontation mit abstrusen Verschwörungserzählungen oder auch „Fake News“ mitgedacht werden müssen.

## Kinderrechte als Ausgangspunkt für einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz

Schon diese wenigen und bei weitem nicht abschließenden Beispiele verdeutlichen, dass es im Kinder- und Jugendmedienschutz darum gehen muss, einen digitalen Raum zu schaffen, der bestmöglich eine unbeschwerte Teilhabe von Kindern eröffnet und dabei zugleich insbesondere die zunehmende Privatheit der Angelegenheiten vor allem von Jugendlichen achtet.

Doch wie kann konkret dieses Spannungsverhältnis aus Chancen und Risiken sinnvoll aufgelöst werden oder anders gewendet: Welcher „Leitplanken“ bedarf es, dass ein möglichst risikoloser und bereichernder digitaler Raum verbleibt, in welchem Kinder und Jugendliche von den Chancen digitaler Dienste bestmöglich profitieren und gleichzeitig von Nachteilen und Risiken verschont bleiben?

Eine Antwort hierauf kann in den Kinderrechten mit Blick auf den digitalen Raum gefunden werden. Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-KRK), welche 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde und 1992 in Deutschland in Kraft getreten ist, kann hinsichtlich der medialen Situation gegen Ende des letzten Jahrhunderts zwar kaum direkten Aufschluss darüber geben, welche Implikationen aus dieser für den digitalen Raum erwachsen. Zum damaligen Zeitpunkt war so auch noch nicht an die Nutzung des Internets durch Kinder und Jugendliche zu denken.

Dennoch sind die Kinderrechte von zentraler Bedeutung für einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz. Aus den vielfältigen Wertungen aus der Konvention lassen sich wichtige Aussagen treffen, es bedarf insoweit einer Auslegung und damit auch eines zeitgemäßen Verständnisses der in der

Konvention manifestierten Regelungen mit Blick auf unser jetziges digitales Zeitalter.

Nicht nur in den Nationalstaaten wurden viele wichtige Schritte unternommen, um die Kinderrechte zur Entfaltung zu bringen. Speziell auch auf der europäischen Ebene haben sich vielfältige Anknüpfungen ergeben, so knüpft die Europäische Union an diese Rechte in zahlreichen Rechtsakten an. Dass der europäische Gesetzgeber dem Wohl des Kindes eine herausragende Rolle beimisst, lässt sich insbesondere auch aus Artikel 24 Absatz 2 der EU-Grundrechtscharta (GRCh) entnehmen. Aus diesem folgt eine grundsätzliche Vorrangentscheidung, diese ist darauf gerichtet, dass „bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss“. Diese grundsätzliche Vorrangentscheidung mit Blick auf das Kindeswohl findet sich auch in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen im dortigen Artikel 3 wieder.

Ohne an dieser Stelle alle Aspekte von Kinderrechten in digitalen Medien beleuchten bzw. die jahrelange internationale Genese im Einzelnen nachzeichnen zu können, sei darauf verwiesen, dass ein weiterer wichtiger Baustein auf der EU-Ebene die aktualisierte Strategie „Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+)“ bildet.

Die BIK+-Strategie schlägt Maßnahmen in drei Säulen vor:

1. „sichere digitale Erlebnisse, um Kinder als junge Verbraucher vor schädlichen und illegalen Online-Inhalten, Verhaltensweisen, Kontakten und Risiken zu schützen und ihr Wohlergehen im Internet durch ein sicheres, altersgerechtes digitales Umfeld zu verbessern, das unter Wahrung des Kindeswohls geschaffen wurde;
2. digitale Ermächtigung, damit alle Kinder, auch solche in Situationen der Schutzbedürftigkeit, die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, um fundierte Entscheidungen zu treffen und sich im Online-Umfeld sicher und verantwortungsvoll auszudrücken;
3. aktive Beteiligung, Achtung der Kinder durch Mitsprache im digitalen Umfeld und mehr von Kindern geleitete Aktivitäten zur Förderung innovativer und kreativer sicherer digitaler Erlebnisse.“<sup>42</sup>

Aus diesen Maßnahmen wird abermals deutlich, dass den Kern der Kinderrechte im Kontext digitaler Medien ein in sich stimmig austariertes Dreieck aus

*Schutz, Befähigung und Teilhabe* bildet. Dabei muss berücksichtigt werden, dass das Internet einer großen Dynamik unterliegt und das kinderrechtliche Dreieck einer kontinuierlichen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung bedarf.

## **Schutz, Befähigung und Teilhabe im digitalen Raum – Anbieterpflichten durch den DSA**

Der Notwendigkeit zum „Einziehen von Leitplanken“ von verhältnismäßigen und wirkungsvollen Standards in digitalen Diensten wurde jüngst auf europäischer Ebene durch den „Digital Services Act“ (DSA) entsprochen. Mit dem DSA wurden europaweit vollharmonisierende Regelungen bereitgestellt, welche Anforderungen an digitale Dienste richten. Die Regelungen des DSA sind sehr weitreichend und zielen im Kern auf einen sicheren digitalen Raum, der eine verbesserte Wahrnehmung von Grundfreiheiten ermöglichen, mehr Rechtssicherheit auch für gewerbliche Anbieter bereithalten und insbesondere auch der weiteren Verwirklichung des EU-Binnenmarktes dienen soll. Auch gesellschaftlichen Risiken, wie etwa durch gezielte Desinformationen auf sehr großen Online-Plattformen, soll wirksam begegnet werden.

Im Kontext des Kinder- und Jugendmedienschutzes ist die Wahrung der Kinderrechte durch die Schaffung einer sicheren Online-Umgebung speziell für die vulnerable Gruppe der Minderjährigen ein wichtiges politisches Kernziel des DSA. Aus diesem Grund enthält der DSA auch vielfältige Regelungen zum Schutz dieser Personengruppe. Einige zentrale Regelungsbereiche mit Blick auf Kinder und Jugendliche wurden im Beitrag „Digital Services Act – Europäische Anbieterpflichten im Kinder- und Jugendmedienschutz“ der **BzKJAKTUELL** 1/2024 vorgestellt, siehe hierzu <https://www.bzki.de/resource/blob/236652/391378483407530522cf1b5388d0e249/20241-der-dsa-und-seine-auswirkungen-auf-die-anbieter-vorsorge-data.pdf>.

Die rechtlichen Anforderungen aus dem DSA zeigen auf, dass ein systemischer Schutz auf Online-Plattformen notwendig ist, der fortwährend auch neue Situationen sowie Gefährdungsphänomene und -lagen in den Blick nimmt. Viele für Kinder und Jugendliche problematische Situationen lassen sich durch die im DSA angelegten strukturellen Vorsorgemaßnahmen, etwa durch effektive Melde- und Abhilfesysteme oder der Gewährleistung altersgerechter Zugänge schon gravierend entschärfen.

## Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten durch die KidD

Nach Artikel 49 Absatz 1 DSA benennen die Mitgliedsstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung des DSA zuständig sind. Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) ist nach dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) mit ihrer unabhängigen „Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten“ (KidD) eine zuständige Behörde, die die Aufsicht über die Regelungsbereiche von Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 1 DSA ausübt.

Artikel 14 Absatz 3 DSA verpflichtet Anbieter von Vermittlungsdiensten wie etwa Online-Plattformen, die sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche richten oder überwiegend von diesen genutzt werden, die Bedingungen und jegliche Einschränkungen für die Nutzung ihrer Dienste so zu erläutern, dass Kinder und Jugendliche sie verstehen können.

Ein Herzstück des DSA zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf Online-Plattformen ist der Artikel 28 Absatz 1. Nach dieser Vorschrift müssen Anbieter von Online-Plattformen, die für Kinder und Jugendliche zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz innerhalb ihrer Dienste zu sorgen. Diese Vorschrift zielt auf eine systemische Vorsorge zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ab.

Wichtige Hinweise zum weiteren Verständnis des Artikel 28 Absatz 1 DSA gibt beispielsweise der Erwägungsgrund 71. Unter anderem folgt aus diesem, dass bewährte Verfahren und verfügbare Leitfäden – etwa jene in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+)“ – berücksichtigt werden sollen.

## Verstöße melden

Um eine effektive Durchsetzung der Anforderungen aus dem DSA zu ermöglichen, ist der Beschwerdeweg mittels eines Beschwerdeformulars eröffnet. Hinweise zu fehlenden oder unzureichenden strukturellen Vorsorgemaßnahmen auf Online-Plattformen sowie weitere Verstöße gegen Anbieterpflichten aus dem Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes kön-

nen über das zentrale Beschwerdeportal des Digital Services Coordinator (DSC) bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemeldet werden. Das Beschwerdeformular ist auch über die Website der KidD erreichbar: <https://www.kidd.bund.de/kidd/risikobegegnung/verstoss-melden>.

<sup>1</sup> An dieser Stelle sei für eine tiefergehende Übersicht auf den von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) herausgegebenen „Gefährdungsatlas“ verwiesen, welcher auf der Grundlage der Mediennutzungsrealität von Kindern und Jugendlichen Orientierung über 43 Medienphänomene gibt. Dieser ist kostenlos unter der Adresse <https://www.bzki.de/bzki/service/publikationen/gefaehrungsatlas-digitales-aufwachsen-vom-kind-aus-denken-zukunftssicher-handeln-aktualisierte-und-erweiterte-2-auflage--197812> abrufbar.

<sup>2</sup> Siehe hierzu vertiefende Informationen: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/strategy-better-internet-kids> (Stand 15.07.2024).